ANHANG XXXII – Erläuterungen zu den Meldebögen für die Offenlegung des operationellen Risikos

**Tabelle EU ORA - Qualitative Angaben zum operationellen Risiko.** Format: Flexibel

1. Die Institute legen die in dieser Tabelle verlangten Angaben gemäß Artikel 435 Absatz 1 und Artikel 446 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 575/2013[[1]](#footnote-2) offen.
2. Wenn die Institute ihre operationellen Risiken in der Tabelle EU ORA in Anhang XXXI der IT-Lösungen der EBA offenlegen, folgen sie dabei den in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** | |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| a) | **Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik**  Gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 legen die Institute ihre Ziele, Politik, Rahmen und Leitlinien für das Management operationeller Risiken offen, einschließlich der Strategien und Verfahren zur Steuerung dieser Risiken. |
| b) | **Offenlegung der Struktur und Organisation der Funktion für die Steuerung operationeller Risiken**  Gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 legen die Institute die Struktur und Organisation der Funktion für die Steuerung operationeller Risiken, einschließlich Informationen über ihre Zuständigkeiten, Befugnisse und Rechenschaftspflicht gemäß den Gründungsdokumenten und der Satzung des Instituts, sowie der Kontrollfunktion offen. |
| c) | **Beschreibung des Umfangs und der Art des Messsystems**  Gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 legen die Institute den Umfang und die Art des operationellen Risikoberichts- und -messsystems offen (d. h. die Systeme und Daten, die zur Messung des operationellen Risikos verwendet werden, um die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko zu schätzen). |
| d) | **Beschreibung des Umfangs und der Art des Berichterstattungsrahmens für operationelle Risiken**  Gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 legen die Institute gegenüber dem Leitungsorgan und dem Vorstand den Umfang und die Art des Berichterstattungsrahmens für operationelle Risiken offen. |
| e) | **Beschreibung der Leitlinien und Strategien zur Risikominderung und ‑absicherung**  Gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 legen die Institute ihre Leitlinien und Strategien für die Risikominderung und -absicherung offen, die sie zur Steuerung des operationellen Risikos anwenden, und zwar auch dann, wenn die Minderung operationeller Risiken durch Leitlinien erfolgt (in diesem Fall legen sie die Leitlinien zur Risikokultur, Risikobereitschaft und Auslagerung offen) oder wenn sie durch die Veräußerung von Hochrisiko-Geschäften oder durch die Einrichtung von Kontrollen erzielt wird. Ferner legen die Institute die verbleibenden Risikopositionen offen, die von den Instituten selbst aufgefangen werden, oder gegebenenfalls die verbleibenden Risikopositionen, die auf verschiedene Weise, auch über Versicherungen, übertragen werden. |

**Meldebogen EU OR1 – Verluste aufgrund von operationellen Risiken.** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Meldebogen EU OR1 verlangten Angaben gemäß Artikel 446 Absatz 2, Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 575/2013 offen. Dieser Meldebogen enthält Angaben zu den im Laufe der letzten zehn Jahre entstandenen jährlichen Verlusten aus operationellen Risiken, basierend auf dem Buchungsdatum der entstandenen Verluste. Diese durch operationelle Risiken bedingten jährlichen Verluste werden gemäß Artikel 316 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet und umfassen nach Artikel 317 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 alle Verluste aus allen Unternehmen, die in den Konsolidierungskreis fallen, einschließlich der Verluste aus fusionierten bzw. erworbenen Unternehmen (in Übereinstimmung mit Artikel 321 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013). Bis zur Anwendbarkeit von Artikel 316 Absatz 3, Artikel 317 Absatz 9, Artikel 320 Absatz 3 und Artikel 321 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden diese Informationen im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und nach bestem Bemühen bereitgestellt.
2. Die Institute legen für jedes der letzten zehn Jahre Daten über die Anzahl der Verluste aufgrund von operationellen Risiken und die Anzahl der ausgenommenen Verluste aufgrund von operationellen Risiken, den Gesamtbetrag der Verluste aus operationellen Risiken nach Abzug von Rückflüssen und den Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug von Rückflüssen und ausgenommenen Verlusten offen. Der jährliche Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken wird als Summe aller gemäß Artikel 318 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Nettoverluste in einem bestimmten Geschäftsjahr errechnet, die dem in Artikel 319 Absatz 1 oder 2 der genannten Verordnung festgelegten Schwellenwert für die Verlustdaten entsprechen oder diesen überschreiten (d. h. 20 000 EUR bzw. 100 000 EUR). Verluste, die durch ein gemeinsames operationelles Risikoereignis oder durch mehrere Ereignisse im Zusammenhang mit demselben operationellen Risikoereignis („Grundereignis“ oder „Root-event“) verursacht und in verschiedenen Geschäftsjahren erfasst werden, werden zur Ermittlung, ob der Schwellenwert für die Offenlegung überschritten wurde oder nicht, für die letzten zehn Jahre zusammengefasst. Die Verluste und Anpassungen sollten gemäß den Bestimmungen des Artikels 317 Absatz 3 Buchstabe c und des Artikels 318 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegt werden. Diese Beträge sind in dem Jahr offenzulegen, in dem sie im Jahresabschluss verbucht wurden.
3. In den erklärenden Angaben legen die Institute gemäß Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine zusammenfassende Begründung für die außergewöhnlichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignisse offen, die von der Berechnung der jährlichen Verluste aufgrund operationeller Risiken ausgenommen wurden.
4. Die Institute legen außerdem in zusammengefasster Form alle wesentlichen Informationen offen, die den Nutzern Aufschluss über die historischen Verluste, Rückflüsse und gesetzlichen Rücklagen der Institute geben könnten. Davon ausgenommen sind vertrauliche und geschützte Informationen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| a bis j | **Jahr (T, T-1, T-2, T-3, T-4, T-5, T-6, T-7, T-8, T-9)**  Der in der entsprechenden Zeile angegebene Wert für die letzten zehn Geschäftsjahre. |
| k | **Zehnjahresdurchschnitt**  Der Durchschnitt der in der entsprechenden Zeile angegebenen Werte für die letzten zehn Geschäftsjahre. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| **1** | **Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug von Rückflüssen (keine Ausschlüsse)**  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 316 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  In dieser Zeile ist für jede der letzten zehn Berichtsperioden der Gesamtbetrag der Verluste nach Abzug von Rückflüssen aufgrund von Verlustereignissen oberhalb des bei 20 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse anzugeben, einschließlich Verlusten aus Fusionen und Übernahmen. Verluste, die durch ein gemeinsames operationelles Risikoereignis oder durch mehrere Ereignisse im Zusammenhang mit demselben operationellen Risikoereignis verursacht und in verschiedenen Geschäftsjahren erfasst werden, werden zur Ermittlung, ob der Schwellenwert für die Offenlegung überschritten wurde oder nicht, für die letzten zehn Jahre zusammengefasst. Außergewöhnliche durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse des Jahres, die für das Risikoprofil des Instituts nicht mehr relevant sind und für die das Institut von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten hat, sie gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den jährlichen Verlusten aufgrund operationeller Risiken auszuschließen, werden bei der Berechnung des Postens für diese Zeile weiterhin berücksichtigt. |
| **2** | **Gesamtanzahl der Verluste aufgrund von operationellen Risiken**  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 316 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Die Gesamtzahl der Verluste aufgrund von operationellen Risiken oberhalb des bei 20 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse. |
| **3** | **Gesamtbetrag der ausgenommenen Verluste aufgrund von operationellen Risiken**  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für jede der letzten zehn Berichtsperioden die Gesamtsumme der Nettoverluste oberhalb der Verlustschwelle von 20 000 EUR, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen wurden. |
| **4** | Gesamtzahl der ausgenommenen operationellen Risikoereignisse  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für jede der letzten zehn Berichtsperioden die Gesamtzahl der ausgenommenen operationellen Risikoereignisse oberhalb des bei 20 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen wurden. |
| **5** | Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug von Rückflüssen und ausgenommenen Verlusten  Der Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug des in Zeile 1 angegebenen Betrags der Rückflüsse und der in Zeile 3 ausgewiesenen ausgenommenen Verluste. |
| **6** | **Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug von Rückflüssen (keine Ausschlüsse)**  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 316 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für jede der letzten zehn Berichtsperioden der Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug der Rückflüsse aufgrund von Verlustereignissen oberhalb des bei 100 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse, einschließlich Verlusten aus Fusionen und Übernahmen. Verluste, die durch ein gemeinsames operationelles Risikoereignis oder durch mehrere Ereignisse im Zusammenhang mit demselben operationellen Risikoereignis verursacht und in verschiedenen Geschäftsjahren erfasst werden, werden zur Ermittlung, ob der Schwellenwert für die Offenlegung überschritten wurde oder nicht, für die letzten zehn Jahre zusammengefasst. Außergewöhnliche durch operationelle Risiken bedingte Ereignisse des Jahres, die für das Risikoprofil des Instituts nicht mehr relevant sind und für die das Institut von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten hat, sie gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den jährlichen Verlusten aufgrund operationeller Risiken auszuschließen, werden bei der Berechnung des Postens für diese Zeile weiterhin berücksichtigt. |
| **7** | **Gesamtanzahl der Verluste aufgrund von operationellen Risiken**  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 316 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Die Gesamtzahl der Verluste aufgrund von operationellen Risiken oberhalb des bei 100 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse. |
| **8** | **Gesamtbetrag der ausgenommenen Verluste aufgrund von operationellen Risiken**  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für jede der letzten zehn Berichtsperioden die Gesamtsumme der Nettoverluste oberhalb des bei 100 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen wurden. |
| **9** | Gesamtzahl der ausgenommenen operationellen Risikoereignisse  Artikel 446 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Für jede der letzten zehn Berichtsperioden die Gesamtzahl der ausgenommenen operationellen Risikoereignisse oberhalb des bei 100 000 EUR liegenden Schwellenwerts für Verlustereignisse, die gemäß Artikel 320 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen wurden. |
| **10** | Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug von Rückflüssen und ausgenommenen Verlusten  In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der Verluste aufgrund von operationellen Risiken nach Abzug des in Zeile 6 angegebenen Betrags der Rückflüsse und der in Zeile 8 ausgewiesenen ausgenommenen Verluste offenzulegen. |
| **11** | Entfällt. |
| **12** | Entfällt. |
| **13** | Entfällt. |

**Meldebogen EU OR2 – Geschäftsindikator, Komponenten und Teilkomponenten.** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Meldebogen EU OR2 verlangten Angaben gemäß Artikel 446 Absatz 1, Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen. Dieser Meldebogen enthält Angaben zur Berechnung der Geschäftsindikatorkomponente (BIC) gemäß Artikel 313 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und zur Berechnung des Geschäftsindikators (BI) sowie der Komponenten und Teilkomponenten gemäß Artikel 314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Darüber hinaus enthält dieser Meldebogen auch Angaben zu den Beträgen, die gemäß Artikel 315 Absatz 2 aus dem Geschäftsindikator für veräußerte Unternehmen oder Geschäftszweige ausgeschlossen sind.
2. Die Institute legen für die letzten drei Geschäftsjahre Informationen über den Betrag der relevanten Auflistung der Posten offen, die für die Berechnung der Teilkomponenten des Geschäftsindikators erforderlich sind, die in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko einfließen.
3. Sind keine historischen Daten verfügbar, so melden die Institute gemäß Artikel 314 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zukunftsorientierte Schätzungen.
4. Stehen den Instituten für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren Daten zu den detaillierten Posten, die in die Komponenten des Geschäftsindikators eingehen, bereit, so sind die verfügbaren historischen Daten entsprechend ihrer Priorität den jeweiligen Spalten des Meldebogen zuzuordnen. Liegen den Instituten nur für ein Jahr historische Daten zu den Komponenten des Geschäftsindikators vor, so sind diese Daten in der Spalte für das aktuellste Jahr (z. B. „letztes Jahr“) auszuweisen. Sofern angemessen werden die zukunftsorientierten Schätzungen in Jahr -1 bzw. Jahr -2 aufgenommen, bis diese Daten verfügbar sind.
5. Die Institute dürfen in die Unterposten, die Teil der Berechnung der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC) sind, keine Werte einbeziehen, die sich auf die spezifischen Tochterinstitute beziehen, deren ILDC gemäß Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 getrennt zu berechnen ist.
6. Die Institute dürfen in den Unterposten, die Teil der Berechnung der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC) sind, keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft (Retail Banking) bzw. Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) einbeziehen, wenn das Institut die Erlaubnis zur Anwendung von Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhalten hat.
7. Dennoch müssen die Institute in Zeile 1 den gesamten ILDC-Betrag ausweisen, einschließlich der gemäß Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Beträge. Darüber hinaus ist in Zeile EU 1 die ILDC ohne die in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen auszuweisen.
8. In den erklärenden Angaben legen die Institute gemäß Artikel 446 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Gründe für den jeweiligen Ausschluss aus dem Geschäftsindikator offen. Ausgenommen davon ist der Ausschluss der in Artikel 314 Absatz 4 genannten Geschäftsbereiche Privat- und Firmenkundengeschäft.
9. Aufgrund der engen Verbindung zwischen den Offenlegungspflichten für operationelle Risiken und den Abschlüssen der Institute wurden die in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 (FINREP) enthaltenen Verweise auf die Meldepflichten in den Erläuterungen berücksichtigt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalte** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| a, b, c | Wert  Artikel 446 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 314 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Der Wert der Auflistung der Posten, die Teil der Berechnung des Geschäftsindikators und dessen Komponenten sind (Berechnung der ILDC, der Dienstkomponente (SC) und der Finanzkomponente (FC)), in Übereinstimmung mit den für jedes der letzten drei Geschäftsjahre geltenden Rechnungslegungsstandards.  Die Beträge sind nach Anwendung der im Zusammenhang mit Fusionen bzw. Übernahmen und veräußerten Geschäftszweigen vorgenommenen Anpassungen zu melden.  Bei der Finanzkomponente spiegeln die offenzulegenden Werte die Buchwerte wider, die unter Anwendung der zu Rechnungslegungszwecken bestimmten oder der zu Aufsichtszwecken gesetzten Grenzen zur Identifizierung der Posten des Handelsbuchs und des Anlagebuchs für jedes der letzten drei Geschäftsjahre gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt wurden. |
| d | Durchschnittswerte  Artikel 314 Absätze 2, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Die berechneten Werte der ILDC-, SC- und FC-Komponente sowie der Durchschnittswert ihrer jeweiligen Teilkomponenten, errechnet in den letzten drei Geschäftsjahren und bezogen auf das Jahr T.  Der Durchschnitt wird unter Berücksichtigung der Buchwerte für jedes der letzten drei Jahre berechnet. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| **1** | **Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC)**  Die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC) wird gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet, gegebenenfalls einschließlich der nach Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Beträge. Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft (Retail Banking) bzw. Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) berücksichtigen. |
| **EU 1** | **ILDC in Bezug auf ein einzelnes Institut/die konsolidierte Gruppe (mit Ausnahme der in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen)**  Die nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC) ohne Berücksichtigung von Werten, die in jenen Fällen Teil der ILDC-Berechnung sind, in denen das Institut die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendet. |
| **1a** | **Zins- und Leasingertrag**  Die Summe der Zinserträge aus allen finanziellen Vermögenswerten, sonstigen Erträgen aus Leasinggegenständen und Gewinnen aus Leasinggegenständen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, gegebenenfalls einschließlich der nach Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Beträge. |
| **1b** | **Zins- und Leasingaufwendungen**  Die Summe der Zinsaufwendungen aus allen Finanzverbindlichkeiten, sonstigen Aufwendungen, aus Leasinggegenständen, Verlusten, Abschreibung und Wertminderungen von Leasinggegenständen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission, gegebenenfalls einschließlich der nach Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Beträge. |
| **1c** | Summe der Vermögenswerte/Aktivakomponente  Spalte d) enthält die nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnete Aktivakomponente.  In den anderen Spalten entspricht die Summe der Vermögenswerte der Summe aus dem Bruttobuchwert der Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite sowie dem Buchwert von Derivaten (Handel und wirtschaftliche Sicherungsgeschäfte sowie Bilanzierung von Sicherungsgeschäften) und Leasingvermögen (materielle und immaterielle Vermögenswerte). Diese Posten beziehen sich auf Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission, gegebenenfalls einschließlich der nach Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Beträge. |
| **1d** | Dividendenertrag/Dividendenkomponente  Spalte d) enthält die nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnete Dividendenkomponente.  Die Institute melden Dividendenerträge gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission, gegebenenfalls einschließlich der nach Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Beträge. |
| **2** | **Dienstkomponente (SC)**  Die gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnete Dienstkomponente (SC). Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft (Retail Banking) bzw. Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) berücksichtigen. |
| **2a** | **Ertrag aus Gebühren und Provisionen**  Ertrag aus Gebühren und Provisionen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission und berechnet nach Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| **2b** | **Aufwendungen für Gebühren und Provisionen**  Aufwendungen für Gebühren und Provisionen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission und berechnet nach Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| **2c** | Sonstige betriebliche Erträge  Sonstige betriebliche Erträge, einschließlich Folgendem: Gewinne aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die zur Veräußerung gehalten werden und nicht als aufgegebene Geschäftsbereiche gelten (bei Verlusten werden die Werte mit Null angesetzt) und sonstige betriebliche Erträge gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission, jedoch ohne Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen und allen gemäß Artikel 314 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/451 bestimmten Posten.  Der Betrag in dieser Zeile wird gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnet. |
| **2d** | Sonstige betriebliche Aufwendungen  Sonstige betriebliche Aufwendungen, einschließlich Folgendem: Verluste aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die zur Veräußerung gehalten werden und nicht als aufgegebene Geschäftsbereiche gelten (bei Gewinnen werden die Werte mit Null angesetzt); alle Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstigen finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit operationellen Risikoereignissen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission, mit Ausnahme der Posten, die bereits in anderen Teilen dieses Meldebogens angegeben sind, insbesondere unter Ausschluss aller Aufwendungen für Operating-Leasingverhältnisse und unter Ausschluss der nach Artikel 314 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Posten.  Der Betrag in dieser Zeile wird gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnet. |
| **3** | Finanzkomponente (FC)  Die gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnete Finanzkomponente (FC). Unterliegt ein Institut der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so darf es keine Werte aus den Geschäftsbereichen Privatkundengeschäft (Retail Banking) bzw. Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) berücksichtigen. |
| **3a** | Nettoertrag/Nettoaufwand aus dem Handelsbuch (TB)  Der Nettoertrag/Nettoaufwand aus dem Handelsbuch, berechnet auf der Grundlage der Posten in Meldebogen F 02.00 „Gewinn- und Verlustrechnung“ in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission.  Die offenzulegenden Werte spiegeln die offenzulegenden Werte die Buchwerte wider, die unter Anwendung der zu Rechnungslegungszwecken bestimmten oder der zu Aufsichtszwecken gesetzten Grenzen zur Identifizierung der Posten des Handelsbuchs und des Anlagebuchs für jedes der letzten drei Geschäftsjahre gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt wurden. |
| **3b** | Nettoertrag/Nettoaufwand aus dem Anlagebuch (BB)  Der Nettoertrag/Nettoaufwand aus dem Anlagebuch, berechnet auf der Grundlage der Posten in Meldebogen F 02.00 „Gewinn- und Verlustrechnung“ in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission.  Die offenzulegenden Werte spiegeln die offenzulegenden Werte die Buchwerte wider, die unter Anwendung der zu Rechnungslegungszwecken bestimmten oder der zu Aufsichtszwecken gesetzten Grenzen zur Identifizierung der Posten des Handelsbuchs und des Anlagebuchs für jedes der letzten drei Geschäftsjahre gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt wurden. |
| **EU 3c** | Ansatz zur Bestimmung der TB/BB-Grenze (PBA- oder Rechnungslegungsansatz)  Der am Stichtag zur Bestimmung der Finanzkomponente verwendete Ansatz: Klassifizierung zum Zwecke der Rechnungslegung oder zu Aufsichtszwecken (PBA). Der Ansatz ist einheitlich für die Beträge anzuwenden, die für jedes der letzten drei Geschäftsjahre ausgewiesen wurden. |
| **4** | Geschäftsindikator (BI)  Der gemäß Artikel 314 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Geschäftsindikator, d. h. die Summe der folgenden drei Komponenten: ILDC, SC und FC. |
| **5** | Geschäftsindikatorkomponente (BIC)  Die gemäß Artikel 313 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Geschäftsindikatorkomponente. |
| **6a** | BI vor Abzug ausgenommener veräußerter Geschäfte  Der BI-Betrag, einschließlich ausgenommener veräußerter Geschäfte, gemäß Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| **6b** | Verringerung des BI aufgrund ausgenommener veräußerter Geschäfte  Differenz zwischen dem Geschäftsindikator vor Abzug veräußerter Geschäfte (Zeile 6a) und dem Gesamtgeschäftsindikator (Zeile 4). |
| **EU 6c** | Auswirkungen von Fusionen/Übernahmen auf den BI  Der im BI enthaltene Betrag, der den BI-Komponenten entspricht, die auf fusionierte oder übernommene Unternehmen oder Geschäfte entfallen, berechnet gemäß Artikel 315 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |

**Meldebogen EU OR3 – Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken und Risikopositionsbeträge.** Format: Unveränderlich.

1. Die Institute legen die in Meldebogen EU OR3 verlangten Angaben gemäß Artikel 446 Absatz 1, Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen. Dieser Meldebogen enthält Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko gemäß den Artikeln 312 bis 315 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeile** | **Erläuterung** |
| **1** | **Geschäftsindikatorkomponente (BIC)**  Diese Zeile enthält die gemäß Artikel 313 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnete Geschäftsindikatorkomponente. |
| **EU 1** | **Eigenmittelanforderungen (OROF) nach dem alternativen Standardansatz (ASA) gemäß Artikel 314 Absatz 4**  In dieser Zeile sind, sofern zutreffend, die Eigenmittelanforderungen für die in Artikel 314 Absatz 4 genannten Geschäftszweige anzugeben, und zwar bis zum 31. Dezember 2027 oder bis eine Erlaubnis der konsolidierenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 314 Absatz 3 vorliegt – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. |
| **2** | Entfällt. |
| **3** | Mindestanforderungen an Eigenmittel für das operationelle Risiko (OROF)  Die Eigenmittelanforderungen werden gemäß Artikel 312 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechnet. In dieser Zeile sind, sofern zutreffend, die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko anzugeben, die der Summe der Geschäftsindikatorkomponente und der Eigenmittelanforderungen für die in Artikel 314 Absatz 4 genannten Geschäftszweige entsprechen. |
| **4** | Risikopositionsbeträge (REA) für das operationelle Risiko  Auf der Grundlage von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind in dieser Zeile die Eigenmittelanforderungen nach Zeile 1, multipliziert mit 12,5, anzugeben. |

1. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1623 ([ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=OJ:L:2013:176:TOC); [Verordnung (EU) 2024/1623 – DE – EUR-Lex (europa.eu)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401623)). [↑](#footnote-ref-2)